

Clearing-Bedingungen

- Nr. 1 bis 1.3.3 bleiben unverändert. -

1.3.4 Sicherheiten in Geld

(1) Sicherheiten in Geld können in verschiedenen Währungen geleistet werden. Der Vorstand der Eurex Clearing AG legt fest, in welchen Währungen Sicherheiten in Geld zugelassen werden.

(2) Sicherheiten in EUR werden geleistet, indem das Clearing-Mitglied die LZB zeitgerecht beauftragt, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines LZB-Kontos einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das LZB-Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG schreibt den auf ihrem LZB-Konto eingegangenen Betrag dem internen Geldverrechnungskonto (Ziffer 1.4.1) des Clearing-Mitgliedes unverzüglich gut.

Sicherheiten in CHF werden geleistet, indem das Clearing-Mitglied die SNB zeitgerecht beauftragt, Abbuchungen der Eurex Clearing AG von seinem Konto zu erfüllen und an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG schreibt den vom SNB-Konto des Clearing-Mitgliedes bei der SNB abgebuchten Betrag dem internen Geldverrechnungskonto (Ziffer 1.4.1) des Clearing-Mitgliedes unverzüglich gut.

(3) Ist der Sicherheitenbetrag nicht fristgerecht (Ziffer 1.3.1 Absatz 2, Ziffer 1.3.3) auf dem Konto der Eurex Clearing AG eingegangen, so kann die Eurex Clearing AG Maßnahmen nach den Ziffern 1.7.1 ff. ergreifen.

(4) Sicherheiten in anderen, gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG zugelassenen Währungen werden geleistet, indem das Clearing-Mitglied den Betrag auf das hierzu eingerichtete Konto der Eurex Clearing AG bei einer von dieser anerkannten Bank einzahlt. Nachdem die betreffende Bank der Eurex Clearing AG die Einzahlung bestätigt hat, wird der Betrag dem internen Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 1.4.2) des Clearing-Mitgliedes unverzüglich gutgeschrieben und die Hinterlegung bei der Sicherheitenanforderung für den folgenden Börsentag berücksichtigt, sofern die Bestätigung gemäß Satz 2 spätestens 30 Minuten vor Ende der letzten Post-Trading-Full-Periode zugeht.

(5) Die Freigabe der gemäß Absatz 2 und 4 geleisteten Sicherheiten erfolgt auf Veranlassung der Eurex Clearing AG.

1.3.5 Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten

(1) Sicherheiten in Wertpapieren und in Wertrechten sind von jedem Clearing-Mitglied in dem von ihm einzurichtenden Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalIntersettle AG zu hinterlegen.

(2) Die Eurex Clearing AG legt die von ihr als Sicherheit akzeptierten Wertpapiere und Wertrechte sowie deren jeweilige Beleihungswerte fest.

(3) Zur Erbringung der Sicherheit gemäß Absatz 1 bestellt das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht an allen in dem Pfanddepot hinterlegten Wertpapieren durch Abschluss einer entsprechenden Verpfändungsvereinbarung. Das Clearing-Mitglied zeigt der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung an. Soweit Clearing-Mitglieder Sicherheiten in Wertrechten leisten, werden diese der Eurex Clearing AG sicherungszediert; die vorstehende Regelung gilt entsprechend.

(4) Die Hinterlegung der Wertpapiere beziehungsweise der Wertrechte erfolgt, indem das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG oder die SegalIntersettle AG zeitgerecht anweist, Wertpapiere in dessen Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG zu übertragen. Die Clearstream Banking AG beziehungsweise die SegalIntersettle AG benachrichtigt die Eurex Clearing AG von der Übertragung. Die Eurex Clearing AG bucht daraufhin den entsprechenden Wert oder die Stückzahl auf dem internen Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 1.4.2) des Clearing-Mitgliedes und

berücksichtigt die Hinterlegung bei der Sicherheitenanforderung für den folgenden Börsentag, sofern die Benachrichtigung durch die Clearstream Banking AG beziehungsweise die SegalIntersettle AG bis 30 Minuten vor Ende der letzten Post-Trading-Full-Periode erfolgte.

(5) Clearing-Mitglieder können bei der Eurex Clearing AG bis 30 Minuten vor Ende der letzten Post-Trading-Full-Periode eines jeden Börsentages die Freigabe von verpfändeten Wertpapieren oder von sicherungszielierten Wertrechten beantragen. Der Freigabeantrag wird von der Eurex Clearing AG noch am selben Börsentag bearbeitet, und die Eurex Clearing AG vollzieht dies durch Buchung auf dem internen Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 1.4.2) nach. Steht einem Antrag die Sicherheitenanforderung für den folgenden Börsentag entgegen, so gibt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung an die Clearstream Banking AG oder die SegalIntersettle AG erst weiter, wenn der Fehlbetrag bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt, grundsätzlich aber vor Handelsbeginn des nächsten Börsentages, in bar ausgeglichen worden ist.

(6) Schuldverschreibungen im Pfanddepot mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger gelten nicht als Deckung. Die Verwaltung der Wertpapiere obliegt dem Clearing-Mitglied.

(7) Ein von der Eurex Clearing AG nicht als Sicherheit akzeptiertes Wertpapier oder nicht als Sicherheit akzeptiertes Wertrecht bleibt bei der Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistung unberücksichtigt. Die Eurex Clearing AG informiert das Clearing-Mitglied darüber, welche Wertpapiere oder Wertrechte nicht mehr als Deckung akzeptiert werden; für die Freigabe gilt Absatz 5 entsprechend.

- Nr. 1.4 bis Nr. 1.7.3 bleiben unverändert. -

1.8.1 Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes

(1) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann mit einem Clearing-Mitglied mit General-Clearing-Lizenz eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung oder mit einem konzernverbundenen Clearing-Mitglied mit Direkt-Clearing-Lizenz eine NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung abschließen und der Eurex Clearing AG vorlegen. Es kann alle seine Transaktionen jeweils nur über dieses General-Clearing-Mitglied oder konzernverbundenes Direkt-Clearing-Mitglied abwickeln. Ein Wechsel des die Transaktionen abwickelnden General-Clearing-Mitgliedes oder Direkt-Clearing-Mitgliedes bedarf der vorherigen Zustimmung der Eurex Clearing AG.

(2) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG den Wechsel seines die Transaktionen abwickelnden General-Clearing-Mitgliedes oder konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitgliedes beantragen. Die Eurex Clearing AG nimmt daraufhin nach der Post-Trading-Full-Periode die Übertragung der offenen Positionen vor, wenn die betroffenen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder die Anfrage für die Positionsübertragung bestätigen und eine gültige NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung oder NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied besteht, auf das die Positionen übertragen werden. Die Positionsübertragung lässt die Rechte und Pflichten aus ausgeübten und zugeleiteten Positionen unberührt.

(3) Positionsübertragungen lassen die Kontrakte unverändert.

- Nr. 1.8.2 bis 2.1.12.3 bleiben unverändert. -

2.1.12.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-BUND-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen - nämlich Bundesanleihen - mit einer Restlaufzeit von achteinhalb bis zehneinhalb Jahren erfüllt werden. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von entweder DM 4 Mrd. oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 von EUR 2 Mrd. aufweisen. Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonates (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading- Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber dem Clearing-Haus schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetages mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorganges gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise (Ziffer 2.1.12.1 Abs. 2 der Handelsbedingungen für die Eurex-Börsen) am nächsten Börsentag informiert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern; Absatz 2 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern beziehungsweise Nicht-Clearing-Mitgliedern und ihren Kunden entsprechend.

- Nr. 2.1.12.5 bis Nr. 2.1.13.3 bleiben unverändert. -

2.1.13.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-BOBL-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden.

Zur Lieferung können Schuldverschreibungen - nämlich Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen oder börsennotierte, von der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt und unmittelbar garantierte Schuldverschreibungen der Treuhandanstalt - gewählt werden, die eine Restlaufzeit von viereinhalb bis fünfzehn Jahren haben. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von entweder DM 4 Mrd. oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 von EUR 2 Mrd. aufweisen.

Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonates (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Anleihen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber dem Clearing-Haus schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetages mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorganges gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise (Ziffer 2.1.13.1 Abs. 2 der Handelsbedingungen für die Eurex-Börsen) am nächsten Börsentag informiert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern; Absatz 2 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen den Clearing-Mitgliedern beziehungsweise den Nicht-Clearing-Mitgliedern und ihren Kunden entsprechend.

- Nr. 2.1.13.5 bis Nr. 2.1.14.3 bleiben unverändert. -

2.1.14.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-Schatz-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden.

Zur Lieferung können Schuldverschreibungen - nämlich Bundesschatzanweisungen, die eine ursprüngliche Laufzeit von höchstens zweieinviertel Jahren und eine Restlaufzeit von mindestens eindreiviertel Jahren haben; darüber hinaus Bundesobligationen, vierjährige Bundesschatzanweisungen, Bundesanleihen oder börsennotierte, von der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt und unmittelbar garantierte Schuldverschreibungen der Treuhandanstalt - gewählt werden, die am Liefertag eine Restlaufzeit von eindreiviertel bis zweieinviertel Jahren haben. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von entweder DM 4 Mrd. oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 von EUR 2 Mrd. aufweisen.

Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading- Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber dem Clearing-Haus schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetages mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorganges gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise (Ziffer 2.1.14.1 Abs. 2 der Handelsbedingungen für die Eurex-Börsen) am nächsten Börsentag informiert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern; Absatz 2 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern beziehungsweise Nicht-Clearing-Mitgliedern und ihren Kunden entsprechend.

- Nr. 2.1.14.5 bis Nr. 2.1.19.3 bleiben unverändert. -

2.1.19.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-BUXL-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen - nämlich Bundesanleihen - mit einer Restlaufzeit von 20 bis 30,5 Jahren erfüllt werden. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von entweder 10 Mrd. DM oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 von 5 Mrd. EUR aufweisen. Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonates (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading- Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gemäß Ziffer 2.1.19.1 Abs. 3 gegenüber dem Clearing-Haus schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetages mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorganges gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise (Ziffer 2.1.19.1 Abs. 2 der Handelsbedingungen für die Eurex Börsen) am nächsten Börsentag informiert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern; Absatz 2 gilt für das Rechtsverhältnis

zwischen Clearing-Mitgliedern beziehungsweise Nicht-Clearing-Mitgliedern und ihren Kunden entsprechend.

- Nr. 2.1.19.5. bis 2.1.20.3 bleiben unverändert. -

2.1.20.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem CONF-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einer Restlaufzeit von höchstens 13 und mindestens 8 Jahren erfüllt werden. Bei Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit muss der erste und letzte mögliche Rückzahlungstermin zum Lieferzeitpunkt des Kontraktes zwischen 8 und 13 Jahren liegen. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von CHF 500 Mio. aufweisen. Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonates (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Full-Periode anzeigen, welche Anleihen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading- Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Anleihen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Anleihen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gemäß Ziffer 2.1.20.1 Absatz 3 gegenüber dem Clearing-Haus schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Anleihen nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetages mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorganges gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Anleihen sowie deren Andienungspreise (Ziffer 2.1.20.1 Abs. 2 Satz 2 der Handelsbedingungen für die Eurex-Börsen) am nächsten Börsentag informiert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern; Absatz 2 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern beziehungsweise Nicht-Clearing-Mitgliedern und ihren Kunden entsprechend.

- Im Übrigen bleiben die Clearing-Bedingungen unverändert. -